

AUSSENSTELLE MISTELBACH

Geschäftszahl:

LVwG-AV-642/001-2021

Mistelbach, am 27. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Mag.Dr. Wessely, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerde des Herrn A, Redakteur für Innenpolitik bei „B“, p. A. ***, ***, gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 4. März 2021, Zl. ***, betreffend Verweigerung der Auskunft zu den Fragen 1. bis 7., zur Eventualfrage 8.a. sowie zur Frage 11. des Auskunftersuchens des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2020, den

BESCHLUSS

gefasst:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig (§ 25a VwGG).

Entscheidungsgründe:

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Angaben des Beschwerdeführers und eines informierten Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender unstrittiger Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 begehrte der Beschwerdeführer gemäß § 3 NÖ AuskunftsG Auskünften zu folgenden Fragen betreffend Kooperationen,

Medienkooperationen und Medienförderungen des Landes Niederösterreich für die Jahre 2013 bis 2020:

1. „Wie hoch waren die Aufwendungen des Landes Niederösterreich im Zuge der Medienkooperation und Medienförderung durch das Land Niederösterreich von 2013-2020? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr)
2. Welche Medien wurden vom Land Niederösterreich im Zuge der Medienkooperation und Medienförderungen des Landes Niederösterreichs von 2013-2020 gefördert? (Bitte um Aufschlüsselung pro Medium pro Jahr)
3. Welche Medienkooperationen bestehen oder bestanden von Seiten des Landes Niederösterreich von 2013-2020? (Bitte um Aufschlüsselung pro Medium pro Jahr)
4. Welche Medienkooperationen bestehen oder bestanden von Seiten des Landes Niederösterreich mit der Zeitschrift "****" von 2013 bis 2020? (Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr)
5. In welchem Ausmaß förderte das Land Niederösterreich die Zeitschrift "****" von 2013 bis 2020? (Bitte um Aufschlüsselung pro Quartal)
6. Welche Medienkooperationen bestehen oder bestanden von Seiten des Landes Niederösterreich mit der Zeitschrift "****" von 2013 bis 2020? (Bitte um Aufschlüsselung des Ausmaßes pro Jahr)
7. In welchem Ausmaß förderte das Land Niederösterreich die Zeitschrift "****" von 2013 bis 20120? (Bitte um Aufschlüsselung pro Quartal)
8. Besteht von Seiten der niederösterreichischen Landesregierung eine Kooperation mit der C GmbH?
 - a. Wenn ja, seit wann und in welchem Ausmaß seit 2013? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem Ausmaß pro Quartal)
9. Besteht von Seiten der niederösterreichischen Landesregierung eine Kooperation mit der D GmbH?
 - a. Wenn ja, seit wann und in welchem Ausmaß seit 2013? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem Ausmaß pro Quartal)
10. Besteht von Seiten des der niederösterreichischen Landesregierung eine Kooperation mit dem E?
 - a. Wenn ja, seit wann und in welchem Ausmaß seit 2013? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem Ausmaß pro Quartal)

11. Besteht von Seiten des Landes Niederösterreich eine Medienkooperation mit dem "F"?

- a. Wenn ja, seit wann und in welchem Ausmaß seit 2013? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem Ausmaß pro Jahr)“

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021, ***, teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass die in den Fragen 1. bis 7., in der Eventualfrage 8.a. und der Frage 11. gestellten Auskunftersuchen nicht beantwortet werden dürften bzw. die begehrten Informationen dem Beschwerdeführer anders zugänglich seien.

Infolge eines Antrags des Beschwerdeführers, über die Verweigerung der Auskunft bescheidmäßig abzusprechen, erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid. Begründend führte sie unter Bezugnahme auf das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl I 2011/125, aus, dass die nach diesem Gesetz zu meldenden Daten von der KommAustria quartalsweise zu veröffentlichen und zwei Jahre abrufbar seien. Aus den Materialien (EBRV 1276 BlgNR 24. GP 5) sei ersichtlich, dass durch das Abstellen auf die Gesamtsumme des innerhalb des Beobachtungszeitraumes für Veröffentlichungen in einem bestimmten Medium anfallenden Entgelts im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bzw. datenschutzrechtliche Aspekte Rechnung getragen werden sollte. Nach Ablauf von zwei Jahren ab ihrer Veröffentlichung bestehe (den Materialien zufolge) kein spezifisches Interesse an der weiteren Veröffentlichung mehr zumal durch den Zeitraum von zwei Jahren eine Vergleichbarkeit mit dem Folgejahr sichergestellt sei. Der Gesetzgeber habe daher im MedKF-TG eine Interessensabwägung zwischen Publizitäts- und Geheimhaltungsinteressen vorweggenommen. Daraus ergäbe sich für den vorliegenden Fall, dass die Fragen 1. bis 7. und 11. hinsichtlich jenes Zeitraumes nicht beantwortet werden dürften, für den von der KommAustria (bzw. der G GmbH) keine Daten veröffentlicht seien, weil der Auskunftserteilung die gesetzliche

Verschwiegenheitspflicht der Amtsverschwiegenheit und das Grundrecht aus Datenschutz entgegenstünden. Hinsichtlich des Zeitraumes, für den von der KommAustria (bzw. der G GmbH) Daten veröffentlicht seien, dürfe die Auskunft verweigert werden, weil dem Beschwerdeführer diese Informationen über die Website der G GmbH zugänglich wären.

Der Beantwortung der Ergänzungsfrage a. zur Frage 8. stehe sowohl die Amtsverschwiegenheit als auch das Grundrecht auf Datenschutz entgegen. Das Interesse der Partei, nämlich der C GmbH, bestehe darin, dass das Ausmaß ihrer Geschäftsbeziehungen zum Land Niederösterreich, also ihre Daten betreffend die Einnahmen für erbrachte Leistungen, nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Interessen bestünden daher im Schutz personenbezogener Daten und der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse. Bei der Gewichtung dieser Interessen sei zu berücksichtigen, dass die C GmbH ein privatrechtlich eingerichteter Rechtsträger sei, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit nicht auf öffentliche Ressourcen zurückgreife, sondern im Wettbewerb stehe. Das Interesse des Beschwerdeführers an der journalistischen Recherchetätigkeit finde demgegenüber weder im MedienG noch in § 9 DSGVO eine rechtliche Grundlage, die es über jenes eines allgemeinen Auskunftsbegehrens heben würde. Es könne daher von keinem überwiegenden Interesse an der Übermittlung personenbezogener Daten ausgegangen werden. Die Fragen 9. und 10. seien wiederum beantwortet worden. Weitere, aus dem angefochtenen Bescheid nicht ableitbare Abwägungen wurden nicht angestellt.

Hiergegen wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Beschwerdeführer im Wesentlichen zunächst darauf verweist, dass das MedKF-TG genauere Auskünfte nicht verbiete, sondern bloß ein Mindestmaß an Transparenz über entgeltliche Kooperationen mit und Inseratenschaltungen bei Medien zu schaffen. Aufgrund der dort vorgesehenen Bagatellgrenze € 5.000,-- seien diese Informationen zur Unterstützung journalistischer Recherchen zu möglichen Querfinanzierungen bzw. indirekte Parteienfinanzierung nur bedingt geeignet. Auch dürften Auskünfte lediglich aus den in Art. 20 Abs. 3 B-VG taxativ angeführten Gründen verweigert werden und judizieren der EGMR in ständiger Rechtsprechung, dass die Verweigerung von Auskünften an „public watchdogs“, zu denen insbesondere Journalisten zählten, als

Eingriffe in das Konventionsrecht nach Art. 10 Abs. 1 EMRK nur nach Maßgabe des Abs. 2 dieser Bestimmung zulässig seien.

Rechtslage und Erwägungen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls – zufolge § 31 Abs. 1 VwGVG – mit Beschluss. Soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Nach Abs. 3 dieser Gesetzesstelle hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen und wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Auskunftsgesetz hat jeder das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten. § 5 Abs. 1 Z 2 und 6 NÖ Auskunftsgesetz zufolge darf die Auskunft verweigert werden, wenn der Erteilung der Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder wenn die Information dem Auskunftssuchenden anders zugänglich ist.

Im konkreten Fall stützt die belangte Behörde die Verweigerung der Auskunft auf die Regelung dieses Themenkreises auf bundes(verfassungs)gesetzlicher Ebene, konkret in Form des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes, MedKF-TG. Mit diesem habe der Gesetzgeber zum einen die auch im vorliegenden Fall anzustellende Interessenabwägung vorweggenommen, zum anderen aber auch dafür gesorgt, dass entsprechende Informationen gemäß § 3 dieses Gesetzes durch die KommAustria zu veröffentlichen sind und damit zugänglich gemacht werden.

Diesem Ansatz kann aus folgenden Gründen, die bereits dem Erkenntnis des VwGH vom 26. März 2021, Ra 2019/03/0128, zu einem gleichartigen Fall zugrunde liegen, nicht gefolgt werden: Zunächst handelt es sich beim MedKF-TG um keine *lex specialis* gegenüber dem NÖ Auskunftsgesetz und ist daher auch der Schluss nicht zulässig, dass durch die dort durch den Gesetzgeber getroffene Abgrenzung zwischen Information- und Geheimhaltungsinteressen die Behörde im Verfahren nach dem NÖ Auskunftsgesetz präjudiziert wäre. Zutreffend verweist die Beschwerde insoweit darauf, dass der dort geregelte Sachverhalt, nämlich die proaktive Information der Öffentlichkeit, mit dem hier zu regelnden Sachverhalt, nämlich der Auskunftserteilung ging Einzelfall, nicht ident ist, sodass auch differenzierende Regeln sachlich gerechtfertigt sein können. Darüber hinaus hat das Höchstgericht im obgenannten Erkenntnis unterstrichen, dass die pauschale Verweigerung der Auskunft über eine Mehrzahl von Verwaltungsvorgängen nicht damit begründet werden kann, dass hinsichtlich einzelner dieser Vorgänge Verschwiegenheitspflichten bestehen. Vielmehr wäre in einem derartigen Fall die Auskunft über jene Vorgänge, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, zu erteilen und – soweit die beantragte Auskunft (teilweise) auf Grund von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten verweigert wird – bescheidmäßig darüber abzusprechen. Dies erfordert wiederum nachvollziehbare Feststellungen über jene Umstände, auf die sich die Verweigerung gründet. Alleine die pauschale Verweisung auf eine durch den Gesetzgeber des MedKF-TG vorweggenommene Interessensabwägung wird dieser Anforderung in keiner Weise gerecht.

Hinzu tritt (worauf der Beschwerdeführer ebenso zutreffend verweist), dass gerade nicht alle von ihm angestrebten Auskünfte (zum einen aufgrund der Löschanordnung in § 3 Abs. 6 MedKF-TG, zum anderen aufgrund der in § 2

Abs. 4 MedKF-TG vorgesehenen Grenze von € 5.000,--) über den Webauftritt der KommAustria (G GmbH) abrufbar sind. Insoweit wäre daher eine differenzierende, einzelfallbezogene Abwägung und Beurteilung durchzuführen gewesen.

Bezogen auf die Eventualfrage 8.a. hält die belangte Behörde der Auskunft (ebenso allgemein gehalten) das Amtsgeheimnis bzw. Datenschutzerwägungen entgegen. Sie verkennt dabei, dass – wie der VwGH ebenso im bereits zitierten Erkenntnis in Erinnerung gerufen hat – nicht alle Vorgänge geschäftlicher Art als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, sondern dass es für diese Zuordnung hinzutretender Momente bedarf. Konkret ist es für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses (auch) erforderlich, dass die Information tatsächlich geheim (nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt) ist und an der Nichtoffenbarung ein berechtigtes Interesse besteht (vgl. dazu etwa OGH 14.2.2001, 9 ObA 338/00x). Ist ein Auskunftsbegehren wiederum alleine darauf gerichtet, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß in einem bestimmten Zeitraum Geschäftsbeziehungen zu einem bestimmten Unternehmen bestanden, stellt dies in aller Regel (wenn auch nicht zwingend) noch keinen Eingriff in Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dar (VwGH 18.8.2017, Ra 2015/04/0010). In jedem Fall bedarf es auch diesbezüglich einer konkreten, auf den Einzelfall abgestellten Interessen Abwägung.

Die hier erforderlichen Einzelfallbeurteilungen wurden seitens der belangten Behörde nicht durchgeführt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 26.3.2021, Ra 2019/03/0128) stellt die nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. Das im § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, verlangt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt nach dieser Rechtsprechung unter anderem dann

in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat. Gerade das trifft aber auf den vorliegenden Fall zu, zumal sich die belangte Behörde – ausgehend von der rechtsirrigen Annahme, dem MedKF-TG komme auch im auskunftsrechtlichen Verfahren in Form einer Vorwegnahme einer Interessensabwägung Bedeutung zu – auf eine lediglich pauschale Beurteilung des Auskunftersuchen zurückgezogen und jegliche einzelfallbezogene Beurteilung der einzelnen Aspekte des Auskunftersuchens unterlassen hat.

Hinzu tritt, dass das Verwaltungsgericht, selbst wenn es die erforderlichen Ermittlungsschritte zur Gänze selbst setzen würde, im Ergebnis – soweit sich schließlich ergeben sollte, dass die beantragte Auskunft, allenfalls auch nur teilweise, zu erteilen wäre – die Auskunft nicht selbst erteilen könnte. Das Verwaltungsgericht hätte vielmehr spruchmäßig festzustellen, dass die Verwaltungsbehörde die Auskunft (gegebenenfalls: in näher bestimmtem Umfang) zu Unrecht verweigert hat (was im Ergebnis die Verwaltungsbehörde zur Auskunftserteilung verpflichtet [vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038]). Auch dies zeigt, dass der normativen Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung im hier vorliegenden Zusammenhang am besten durch die Kassation Rechnung getragen werden kann (gleichartig VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128).

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die durchgeführte rechtliche Beurteilung aufgrund der obzitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung (insbesondere VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128) erfolgte.